

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unfer Waffe,
Geredigkeit unfer Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).
Charwaldebrücke No. 1.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfingst
in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 28. November.

Berlin, den 27. Novbr. 1857.

Stadtschwergericht

Sitzung vom 25., 26. u. 27. November.

Die Anklage gegen Schulze und Genossen lautet:

I. Die vermittelte Kaufmann Wolff hieselbst hatte im Winter 1856 eine in der Heil. Geiststraße Nr. 23, 3 Treppen hoch belegene Wohnung inne, welche aus zwei Vorderstuben, einer Schlafstube und einer Küche bestand. Vor dieser Wohnung befand sich ein Corridor mit einer nach dem Flur führenden Thür. Vom Corridor aus gelangte man durch eine Thür mit zwei Schlössern in die einfenstrige, nach dem Hofe hinaus belegene Küche und von dieser in die einfenstrige, ebenfalls nach dem Hofe hinaus belegene Schlafstube. An die letztere stieß eine zweifenstrige große Wohnstube und an diese wiederum eine zweifenstrige Stube, welche von der Wittve Wolff als Puzstube benutzt wurde. Aus der sogenannten Puzstube führte eine Doppelthür nach dem Flur und es hatte von diesen Thüren die nach innen zu belegene ein einfaches altes Schloß, die andere nach dem Flur zu belegene hingegen gar kein Schloß, sondern nur einen eisernen, an der inneren Seite befestigten Niegel.

Am Sonntag den 3. Februar 1856, Nachmittags 2 Uhr, verließ die Wittve Wolff ihre Wohnung, nachdem sie sich zuvor durch Anfasseln davon überzeugt hatte, daß die von der Puzstube nach dem Corridor und nach der Wohnstube führenden Thüren, so wie die in den gedachten Zimmern befindlichen verschließbaren Möbel sämtlich bis auf einen keinen Nähtisch ordentlich verschlossen waren. Die Schlösser zu den von der Puzstube nach dem Flur und nach der Wohnstube führenden Thüren ließ die Wittve Wolff in den resp. Schlössern stecken, wogegen sie die zu den verschließbaren Möbeln gehörigen Schlösser zu sich steckte. Beim Weggehen verschloß endlich die von der Küche nach dem Corridor führende Thür, jedoch schloß sie hier nur das eine Schloß und steckte auch diesen Schlüssel zu sich. Als die Wittve Wolff am 4. Februar Morgens gegen 10 Uhr von einer Hochzeitsgesellschaft in ihre Wohnung zurückkehrte, fand sie die von dem Corridor ihre Küche führende Thür offen stehend und ihre beiden Vorderstuben befindlichen Möbel zum Theil erbrochen. Bei näherer Beschichtigung vermigte sie:

A. aus der Wohnstube: 1) ein Paar silberne antike Leuchter, 2) eine Brille mit goldenen Büchsen und in Schildpatt eingefassten Gläsern, 3) 2 ummaße Handtücher, 4) ein altes seidenes Lappentuch mit grünem Grunde, 5) 1 kleines messingenes Vorlegetisch, welche Gegenstände dort sämtlich frei umhergelegen, resp. gestanden hatten; B. aus der Vorderstube und zwar aus einem verschlossenen gewesenen Damenschreibtisch, dessen Schließmechanismus mit Gewalt erbrochen war: 1) vier 50 Thalerscheine, 2) einen 20 Thalerschein, 3) zwei 10 Thalerscheine, 4) zwei 5 Thalerscheine, 5) 10-12 Thaler wert, 6) eine kleine Schildpattdose mit silbernen Fäden, welche auf dem so eben gedachten Schreibtisch gestanden, 7) ein altes gesticktes Dreifüßer Stuhl in der Wohnstube stehenden Lehnstuhl; C. aus der Puzstube, und zwar aus einem sogenannten Silberpfinde, dessen verschlossener gewesen

Flügelthür ebenfalls mit Gewalt erbrochen war: 1) einen silber-bergoldeten Brodloib mit Griff, 2) einen dito Milchtopf, 3) zwei dito Theesiebe, 4) einen dito Sahnelöffel, 5) einen dito Suppenlöffel, 6) einen dito Saucenlöffel, 7) einen dito kleineren Saucenlöffel mit einem Stiel von schwarzem Ebenholz, 8) ein dito Salzfäß mit 3 Füßen, 9) zwei dito Cigarrendosen, 10) eine silberne Theekanne, 11) eine dito Cigarrendose (1 Pfund schwer), 12) ein dito Serviettenband, 13) zwei dito Tischlöffel, 14) ein dito Papiermesser, 15) eine silber-bergoldete Tischglocke, 16) zwei Duzend silberne Messer mit Stahlklingen, 17) zwei dito Gabeln, 18) ein Paar Brillant-Ohreringe mit Goldringen und kleinen Steinen, 19) zwei Paar Granaten-Ohrgehänge mit Bommeln, 20) ein goldenes Armband mit Granaten und Berloques, diverse goldene Ringe und das Portrait des Kaisers Alexander von Rußland auf Email, 21) ein goldener Ring mit blauem Stein, 22) einen dito Ring mit Steinen, die einen Blumenkorb bilden, 24) einen breiten goldenen Ring;

D. aus der Küche: einen Waschkorb und eine größere Quantität Schlüssel, welche in den verschiedenen Stuben frei umhergelegen.

Den Werth der entwendeten Gegenstände hat die Wittve Wolff nicht angeben vermocht, dabei jedoch bemerkt, daß die meisten der Gold- und Silberfachen in Petersburg gekauft und sehr schwer gewesen seien.

Die lange Zeit erfolglos versuchte Ermittlung der Thäter dieses Diebstahls ist endlich in diesem Fall ebenso wie in den übrigen, weiter unten zu erwähnenden Fällen in Folge von Offenbarungen gelungen, welche der zum Tode verurtheilte Tischler Fab in den letzten Monaten vor seiner Hinrichtung gemacht hat.

Durch Benutzung dieser Entdeckungen sind weitere Geständnisse erlangt worden. Was insbesondere den vorliegenden Diebstahl anlangt, so sind der Theilnahme an demselben die Angeklagten Katter und August Schulze, der Vater des Letzteren, der Schneidermeister Schulze, so wie die unverehelichte Rolle geständig resp. überführt.

Bereits um die Weihnachtszeit 1855 brachte die unverehelichte Rolle, welche damals bei dem Schneidermeister Schulze als Wirthschafterin im Dienste stand und gleichzeitig bei der Wittve Wolff eine Aufwartestelle bekleidete, in Gegenwart der beiden Schulze, das Gespräch auf die Verhältnisse der Wittve Wolff, indem sie bemerkte, daß es der Letzteren für ihren Geiz nicht schaden könne, wenn sie einmal bestohlen würde und dabei den älteren Schulze fragte, ob er nicht Schlüssel machen könne. Letzterer verneinte diese Frage mit dem Buzage, daß er den Maurergefellen Katter hiernach fragen werde, und gab einige Tage darauf der Rolle eine graue Masse (eine Art Fensterritt und Wachs) zum Abdruck der Schlüssel der Wolffschen Wohnung. Nachdem der ältere Schulze diese Masse bald darauf von der unverehelichten Rolle mit dem Abdruck zweier Schlüssel zurück erhalten, legte er dieselbe dem Katter zum Nachmachen der Schlüssel vor. Da dieser jedoch den einen Abdruck nicht gebrauchen konnte, so nahm der ältere Schulze selbst in seiner Wohnung einen neuen Abdruck von dem betreffenden Schlüssel, den ihm die unverehelichte Rolle zu diesem Zwecke besonders mitgebracht hatte, und gab diesen neuen Abdruck an

Katter zugleich mit mehreren alten Schlüsseln, von denen einer einen genau zu dem Abdruck passenden Bart hatte. Von dem Rohr dieses letzteren Schlüssels nahm Katter ein Stück ab, um ihn dem Abdruck vollends gleich zu machen und behielt denselben an sich, wogegen er den andern Schlüssel, welcher nach dem Abdruck einen Bart mit 3 Einsätzen hatte, zum Probiren an die Rolle gab. Er erhielt diesen letzteren Schlüssel nach einiger Zeit mit Wachs angelassen vom älteren Schulze mit der Bemerkung wieder zugesellt, daß er nicht passe. Da aber Katter auch jetzt noch nicht sehen konnte, warum dieser Schlüssel nicht passe, gab er denselben abermals an den 2c. Schulze zurück. Nachdem sodann die unverehelichte Rolle erzählt hatte, daß die Wittve Wolff am 3. Februar Nachmittags auf eine Hochzeit in der Ressource in der neuen Friedrichstraße gehe, wurde beschlossen, daß an diesem Nachmittage der Diebstahl von den Angeklagten Katter und August Schulze ausgeführt werden und Katter sich bereits am Morgen dieses Tages um 9 Uhr mit der unverehelichten Rolle vor der Wolffschen Wohnung treffen solle, um selbst die Schlüssel zu probiren. Da sich jedoch die Rolle zu der verabredeten Zeit nicht vor der Wolffschen Wohnung einfand, bezog sich Katter in die Wohnung des Schulze und erhielt hier von der Rolle den Schlüssel, welchen er zuletzt an den älteren Schulze zurückgegeben, abermals mit dem Bemerkten angehängt, daß er nicht passe. Gleichzeitig erklärte die Rolle, daß sie wegen Besorgung von Wäsche sich nicht zu der verabredeten Zeit vor der Wolffschen Wohnung habe einfanden können. Dagegen bezog sich dieselbe Mittags zur Wittve Wolff und brachte dem August Schulze, der sich ebenfalls nach der Heiligengeiststraße begeben hatte, um die Wolffsche Wohnung zu beobachten, etwa um zwei Uhr den Bescheid, daß nun alle fort seien und die 2c. Wolff wohl die ganze Nacht fortbleiben werde. Nunmehr ging August Schulze dem Katter bis zur Königsstraße entgegen und bezog sich dann mit ihm unmittelbar in die Wolffsche Wohnung, woselbst Katter die vom Flur auf den Corridor führende Thür links an der Treppe mittelst des mitgebrachten Schlüssels zu öffnen suchte. Da ihm dies jedoch nicht gelang, gingen beide in die Schulze'sche Wohnung zurück, woselbst Katter den Schlüssel nachsuchte. Dann nach der Wolffschen Wohnung zurückgekehrt, schloß Katter mit dem nunmehr passenden Schlüssel die links von der Treppe in den Corridor führende Thür und öffnete auf dem Corridor mittelst des zweiten von ihm gefertigten Schlüssels, die ihm von August Schulze bezeichnete, vorn schwarz angestrichene Thür, die in die Wolffsche Küche führte. In der letzteren blieb August Schulze zurück, um durch das in derselben befindliche Fenster aufzuspähen, ob Jemand die Treppe hinaufkomme, indes Katter mittelst eines mit zur Stelle gebrachten Stemmweises zunächst den Tischkasten des in der Wohnstube stehenden Schreibtisches, welchen ihm August Schulze als denjenigen bezeichnete, in dem die Wittve Wolff ihr Geld aufbewahre und dann das in der Puzstube stehende Silberpfinde erbrach. Aus ersterem nahm er das in demselben vorgefundene baare Geld, aus letzterem sämtliches Gold- und Silbergeräth, sowie eine goldene Uhr nebst Kette und verschiedene Ringe und verließ dann mit August Schulze die Wolffsche Wohnung, nachdem sie die entwendeten Gold- und

Silbersachen in einen in der Küche stehenden Waschkorb gepackt.

Mit dem gestohlenen Gut begaben sich beide Angeklagte zu dem Handelsmann Wegener, der ihnen dasselbe abkaufte und den Kaufpreis in verschiedenen Raten an Katter zahlte.

Die Angeklagte Kalle hat zwar ihre vorstehend angegebene Betheiligung an dem in Rede stehenden Diebstahl zum Theil in Rede genommen und namentlich behauptet, daß sie die Schlüssel zum Wolffschen Corridor nebst Küche nur einmal zufällig in der Woche vor Weihnachten 1855 in der Schulgeschen Wohnung habe liegen lassen; es kann jedoch ihr desfallsiges Zeugnis um so weniger Beachtung verdienen, als die in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Angaben der drei übrigen Mitangeklagten durch die theilweisen eigenen Geständnisse der Kalle, sowie die übrigen ermittelten Umstände durchweg bekräftigt werden.

So hat namentlich die Kalle noch am 3. Februar Mittags die Wittve Wolff um einen Voranschuß gebeten und ist derselben, da diese ihr Geld zu geben versprochen, unaufgefordert in deren Wohnstube gefolgt, wobei sie bemerkte, wie die Wolff das Geld aus ihrem Schreibtisch nahm.

Sodann wird auch die Behauptung der Kalle, daß die Wittve Wolff die zum Corridor und Küche gehörigen Schlüssel regelmäßig bei sich getragen habe, durch das Zeugniß der Katter widerlegt, wonach die Kalle die beiden gedachten Schlüssel häufig in Händen gehabt, wenn sie Holz und Wasser hat holen müssen und es spricht endlich die genaue Lokalkennniß, welche die Diebe offenbar von der Wolffschen Wohnung gehabt, dafür, daß dieselben von der Mitangeklagten Kalle vorher sorgfältig unterrichtet worden.

II. Der Goldarbeiter Böhmer hier selbst hatte seit dem November 1855 in dem Hause Draniendurgerstraße Nr. 2 eine Parterre-Wohnung inne, welche aus einer zweifelhafte, zugleich zum Arbeits- und Verkaufszweck dienenden Vorderstube und einer nach dem Hofe zu belegenen Kammer nebst Küche bestand. Sowohl die Küche als auch die Vorderstube hatte einen Eingang vom Hausflur aus und zwar wurde der letztere, in die Vorderstube führende Eingang mittelst zweier Thüren verschlossen. Die äußere dieser Thüren hatte ein gewöhnliches, nur einmal zu schließendes Kastenschloß, während die zweite nach innen belegene Thür ein gewöhnliches, zweimal zu schließendes Kastenschloß hatte.

Die Gold- und Silberwaaren des 2c. Böhmer lagen zum Theil in einem von der Stube aus zu verschließenden Schaufenster, zum Theil in einem in seiner Vorderstube stehenden Ladentisch. Letzterer war oben zu 1/2 mit Glas und zu 1/2 mit einer Holzplatte verschlossen und hatte 2 ebenfalls verschließbare Spinden. Das eine dieser Spinden hatte zwei, das andere hingegen nur einen Flügel und es lag die hier befindliche Waare nicht offen, sondern in verschiedenen und wohl mehr als 20 Schubkästen. Außerdem fand in der gedachten Stube ein mahagoni Schreibsekretair, welcher oben eine zum Herumschlagen eingerichtete Klappe hatte, hinter der in der Mitte zwischen den Schubkästen, sich ein noch besonders zu verschließender Raum befand, in welchem bares Geld, gewalztes Gold und edle Steine aufbewahrt wurden.

Am 19. Februar 1856 verließ der Goldarbeiter Böhmer etwa um 7 1/2 Uhr Abends seine Wohnung, nachdem er zuvor die von der Küche nach dem Hausflur führende Thür von innen verriegelt und verschlossen und die von der Kammer in die Vorderstube führende Thür ebenfalls verschlossen hatte. Desgleichen hatte er das Schaufenster durch das davor befindliche, von innen zu verriegelnde Rouleau und das andere nach der Straße zu belegene Fenster durch die davor befindlichen Fensterladen, sowie seinen Schreibsekretair, die beiden Spinden des Ladentisches und endlich die von der Vorderstube nach dem Hausflur führenden beiden Thüren sorgfältig verschlossen. Die Schlüssel zu diesen beiden letzteren Thüren steckte er zu sich, wogegen er die sämtlichen übrigen Schlüssel vor seinem Herausgehen aus der Stube hinter den Ofen gelegt hatte. Als der 2c. Böhmer an demselben Abend nach 10 Uhr nach Hause zurückkehrte, fand er die erste, vom Hausflur aus in seine Vorderstube führende Thür geschlossen, dagegen die zweite offen stehend, in der Stube selbst das Schaufenster von innen geöffnet und seinen Schreibsekretair mittelst Gewalt erbrochen, während das in demselben befindliche kleine Spinde mittelst des dazu gehörigen, noch in dem Schlüsselloch stehenden Schlüssels, der in einem Schubkasten des Sekretairs gelegen hatte, geöffnet war. Sodann fand sich das eine der in dem Ladentisch befindlichen Spinden mit Gewalt erbrochen, indem die an demselben befindliche Schloßzunge offenbar mit

einem Stemmeisen zurückgedrückt und dabei das Schloß selbst abgebrochen war, während das andere dieser Spinden, an welchem Spuren von Gewalt nicht ersichtlich waren, mittelst eines Nachschlüssels geöffnet schien. Bei näherer Beschichtigung ergab sich, daß dem 2c. Böhmer aus den verschiedenen, so eben erwähnten Behältnissen Gold- und Silberwaaren nebst diversem Gold und Silber zum Verarbeiten und mehreren edlen Steinen, zum Gesamtwerthe von 735 Thlr., und 200 Thlr. bares Silbergeld entwendet waren.

Der Verübung dieses Diebstahls sind der Maurergehülfe Katter, der ehem. Tabakfabr. Manke und der Schneidermeister Schulze, der Theilnahme an demselben der Schneiderlehrling August Schulze und die verehelichte Maurergehülfe Katter geständig resp. überführt.

Die erste Aufforderung zu dem in Rede stehenden Diebstahl ist von dem, mit dem Goldarbeiter Böhmer damals in demselben Hause wohnenden Angeklagten Manke ausgegangen, welcher zu Anfang des Jahres 1856 den Angeklagten Katter und die beiden Schulze zur gemeinsamen Begehung des Diebstahls beredete. Nachdem diese ihre Theilnahme zugesagt, nahm der Angeklagte August Schulze eines Vormittags einen Abdruck von dem Schlüsselloch der der äußeren Thür, welche vom Hausflur aus in die Böhmerische Vorderstube führt und brachte diesen Abdruck an Katter. Letzterer fand unter verschiedenen alten Schlüsseln, die er besaß, einen genau nach dem Abdruck passenden Drückerschlüssel heraus und probirte denselben eines Abends in Begleitung des Manke und der beiden Schulze, nachdem sie sich zuvor von der Abwesenheit des Böhmer überzeugt hatten. Da der Schlüssel, welchen Katter mit Wachs angelassen hatte, zwar in das Schloß hineinging, dies aber nicht schloß, so schnitt Katter in seiner Wohnung in den Bart desselben einen Keil, wonach es ihm gelang, an dem nächstfolgenden Abend in Gegenwart derselben Personen, welche inzwischen Wache hielten, mittelst dieses Schlüssels die betreffende Thür zu öffnen. Größere Schwierigkeiten verursachte, dagegen die Öffnung der zweiten nach innen befindlichen Thür der Böhmerischen Vorderstube. Nachdem nämlich an den folgenden Abenden wiederholt vergebliche Versuche mit verschiedenen Hausschlüsseln gemacht waren, welche theils der Schneidermeister Schulze, theils Katter mit zur Stelle gebracht, ging Katter endlich eines Tages in den Böhmerischen Laden, um daselbst ein Paar ihm von Manke übergebene Drehbommeln repariren zu lassen und fand hierbei Gelegenheit, sich den auf dem Ladentisch des Böhmer liegenden Schlüssel zu der gedachten Thür genauer anzusehen, dessen Bart, wie er bemerkte, unten nicht nur eingeschnitten, sondern auch an beiden Seiten dieses Einschnittes halb abgerundet war. Hiernach feilte Katter einen Schlüssel und es wurde nunmehr die Verübung des Diebstahls auf den 19. Februar 1856 festgesetzt. Bereits mehrere Wochen vorher hatten sich fast allabendlich nach 7 Uhr Katter, Manke, die beiden Schulze und meist auch die verehel. Katter in der Nähe der Böhmerischen Wohnung eingefunden, um zu beobachten, wann Böhmer seine Wohnung zu verlassen und wohin er zu gehen pflegte, wobei namentlich August Schulze dem Katter auf seinen Gängen folgen mußte.

Der getroffenen Verabredung gemäß, trafen am 19. Februar Abends gegen 7 Uhr die Angeklagten Katter, Manke, die beiden Schulze und die verehel. Katter auf dem Haackischen Markte, dem Böhmerischen Laden gegenüber, zusammen und warteten hier einige Minuten, bis Böhmer seine Wohnung verließ. Die sämtlichen genannten Personen folgten ihm zunächst bis zu einem Hause in der Draniendurgerstraße, wo Böhmer kurze Zeit verweilte, und von da bis zu dem Münchener Brauhause in der Johannisstraße, in welches derselbe hineinging. Ebendasselbst blieb auch August Schulze zurück, um auf Böhmer Acht zu geben und falls er nicht lange bleiben sollte, hievon durch Anklopfen an die Böhmerische Stubenthür Anzeige machen zu können, wogegen sich die 4 übrigen betheiligten Personen nach der Böhmerischen Wohnung zurückbegaben. Hier schloß Katter mit den von ihm gefertigten Schlüsseln die beiden vom Hausflur in die Böhmerische Vorderstube führenden Thüren auf und begab sich mit Manke und dem älteren Schulze in diese Stube, während die verehel. Katter in der Hausthür, resp. auf der Straße vor der Böhmerischen Wohnung stehen blieb, um Wache zu halten und für den Fall der Gefahr durch Anklopfen an die Böhmerische Stubenthür ein Zeichen zu geben. Nachdem Schulze in der Böhmerischen Wohnstube Licht angezündet, brach Katter mittelst eines mit zur Stelle gebrachten, etwa einen Fuß langen Stemmeisens den in der Stube stehenden Sekretair auf, aus dessen verschiedenen Schubkästen Schulze und M. alles, was wie Gold und Silber ausseh und Katter selbst eine Dute mit 50 harten Thalern nahm. Hiernach wurden das Schaufenster und der Ladentisch ge-

öffnet und ausgeräumt, und die sämtlichen Silbersachen in einen Sack gesteckt, den der ältere Schulze mitgebracht hatte. Gleichzeitig nahm Katter das in einigen Schubkästen des Ladentisches sich befindende bare Geld an sich. Nach einer halben Stunde verließen die drei Angeklagten die Böhmerische Wohnung, indem Katter die äußere Stubenthür wieder zumachte. Auf der Straße übergab der ältere Schulze den Sack mit den Silbersachen der verehelichten Katter und diese trug denselben bis zu der Wohnung des Handelsmanns Wegener, in welche sich Katter und Manke begaben, um das gestohlene Gut von Wegener wiegen zu lassen und demnächst zu verkaufen. Die verehelichte Katter hat zwar schließlich ihre früheren Geständnisse widerrufen und behauptet, daß sie sich jeder Betheiligung an dem Böhmerischen Diebstahl enthalten habe und überhaupt nur einmal vor dem Diebstahl mit zur Böhmerischen Wohnung gegangen sei, dieselbe wird jedoch durch die übereinstimmenden Angaben der Mitangeklagten Manke und Schulze in Verbindung mit ihren eigenen, im Laufe der Voruntersuchung abgelegten gerichtlichen Geständnisse überführt, während der Verübung des Diebstahls vor der Böhmerischen Wohnung Wache gestanden und demnächst bei Fortschaffung des gestohlenen Guts hülfsreiche Hand geleistet zu haben.

III. In dem Hause Leipzigerstraße Nr. 57 am Dönhofsplatz sind die Kellereien der Weinhandlung „J. H. D. Becker's Söhne“ belegen. In diese Kellereien führt u. a. eine Thür, welche sich an der inneren linken Seite des zu dem gedachten Hause gehörigen, in die Leipzigerstraße mündenden Thorwegs befindet und ein gewöhnliches Kastenschloß nebst eiserner Klinke hat. Durch diese Thür gelangt man mittelst einer Treppe von 5-6 Stufen zunächst in einen kleinen Vorkeller, und von diesem durch eine von innen zu verschließende Thür in den eigentlichen Keller. Außer der gedachten Thür befindet sich in der Wand, welche den Vorkeller von dem eigentlichen Keller trennt, etwa 5 Fuß über dem Fußboden ein mit 4 eisernen Krallen verschlossenes, ungefähr 18 Zoll breites und 16 Zoll hohes Fenster. Der eigentliche Keller besteht aus einem, durch einen Wölbungsbogen in zwei Theile getheilten Gastzimmer und einem sich daran schließenden Schankkeller. In dem ersteren befindet sich, in einer Ecke und zwar innerhalb eines stets unverschlossenen Rattenschlages ein Pult mit einem Kasten, der mittelst einer darauf befindlichen Klappe geöffnet und geschlossen wird, und unter welchem noch ein kleinerer Kasten zum Schließen ist, während in dem Schankkeller ein kommodenartiges, hölzernes Spinde mit 4 Kästen steht, in deren oberstem stets unter Verschluss gehaltenen die Kasse aufbewahrt wird.

Am 24. März 1856 Abends nach 7 Uhr verließ der derzeitige Lehrling der Beckerschen Weinhandlung, Namens Meyer, die gedachten Kellerräume, nachdem er zuvor die sämtlichen zu diesen Räumen führenden Eingänge und namentlich auch die in den Thorweg des Hauses Leipzigerstraße 57 mündende Kellertür fest verschlossen hatte. Bereits an demselben Nachmittage hatte der Buchhalter der Beckerschen Weinhandlung, Namens Baum, den Kasten des in der Gaststube stehenden Pultes verschlossen und den betreffenden Schlüssel zu sich gesteckt. Am 25. März v. J. Morgens gegen 7 Uhr fanden der bereits genannte Lehrling Meyer und der Lagermeister der Beckerschen Weinhandlung, Namens Mannitz, auf die ihnen gewordene Anzeige, daß ein Diebstahl in den Kellereien verübt sei, die von dem Thorwege des Hauses Leipzigerstraße 57 in den Vorkeller führende Thür gewaltsam erbrochen, während in dem Schloße derselben ein abgebrochener Dietrich steckte. Die von dem Vorkeller in den eigentlichen Keller führende Thür war nach wie vor fest verschlossen, dagegen aber das in dem Vorkeller befindliche Fenster ebenfalls mit Gewalt erbrochen, indem dessen 1-2 Zoll starker, in die Wand eingelassener Holzrahmen, welcher die 4 eisernen Krallen hielt, losgelöst auf der Treppe des Vorkellers lag und der eigentliche Fensterrahmen nebst Fenster mit einem an dem eisernen Knopf des Fensterflügels befestigten, schwarz und weiß punktierten seidenen Pultuch auf dem Fußboden des Gastzimmers stand. Sodann war die obere Klappe des in dem Gastzimmer stehenden Pultes anscheinend mittelst eines Stemmeisens in die Höhe gehoben und so aus dem Schloß gesprengt. Aus demselben waren etwa 50 Thaler in verschiedenen Geldsorten entwendet, welche der Buchhalter Baum am Nachmittage des 24. Mai d. J. zurückgelassen hatte, während aus dem unteren Schloß dieses Pultes ungefähr 18 Thlr. gestohlen waren. Endlich war das in dem Schankkeller stehende kommodenartige Spinde, dessen untere, unverschlossene gewesene Schublade mit werthlosen Papieren auf der Erde stand, ebenfalls mit Gewalt geöffnet, indem die ganze vordere, Seite der obersten, verschlossenen gewesenen Schublade losgebrochen auf der Erde lag und waren aus demselben etwa 40 Thaler entwendet.

Der Miterschuldige der Beckerschen Weinhandlung Meyer hat sich seines Mitgefanges bedeckt dies; unbewußt abgehend um 9 Uhr Handlung beim

Dritte Deputation.

Sitzung vom 27. November.

1. Der ehemalige Reichsbibliothekar, jetzt Agent Wilh. Franz Weid ist der Unterschlagung angeklagt. Im Frühjahr d. J. erhielt Weid von dem Premierlieutenant v. E. einen von diesem acceptirten, von einem andern Offizier ausgestellten Wechsel über 150 Thlr. mit dem Austrage, denselben für etwa 134 Thlr. zu verkaufen und den Erlös an ihn sofort abzuliefern. Weid verkaufte auch den Wechsel für 125 Thlr. an den Holzhändler Nennemann oder, wie er behauptet, an dessen Bruder, den Commissionair Nennemann, lieferte das Geld aber an v. E. nicht ab, sondern verwendete dasselbe in seinen Nutzen. Dem v. E. erwiderte er auf dessen wiederholte Aufforderung, ihm das Geld zu bringen oder den Wechsel zurückzugeben, er habe den Wechsel noch nicht veräußern können. Als bereits die Verfallzeit des Wechsels ganz nahe war, schien die Sache dem v. E. so bedenklich, daß er sich an die Polizei mit dem Antrage wendete, den Weid zur Herausgabe des Wechsels anzuhalten. Dies that auch der Polizeilieutenant v. Schmieden, dem es gelang, von Weid den Wechsel zurückzuerhalten, nachdem er ihm erklärt hatte, wenn die Rückgabe nicht erfolge, müsse gegen ihn wegen Unterschlagung criminaliter eingeschritten werden. Kurz vorher hatte Weid den Wechsel wieder in die Hände bekommen, indem der Käufer ihm denselben zum Einkassiren am Verfalltage, ev. zum Auslagen übergeben hatte. Als am Verfalltage keine Zahlung erfolgt war und N. den Weid fragte, ob er den Wechsel ausgeliefert, bejahte Weid dies in wahrheitswidriger Weise. Nennemann erfuhr alsbald durch eine Anfrage beim Stadtgericht, daß die Klage wegen des Wechsels nicht eingeleitet war und Weid gestand ihm darauf, daß er an den Premierlieutenant die Valuta nicht abgeliefert. Somit hat der Lieutenant thatsächlich keinen Schaden erlitten, wohl aber Nennemann, dem Weid das für den Wechsel gezahlte Geld nicht ersetzt und der den gekauften Wechsel nicht mehr in Händen hat.

Der Angekl. räumte ein, den Wechsel verkauft, den Verkauf dem Auftraggeber verschwiegen und das empfangene Geld nicht an denselben abgeliefert zu haben, das Letztere wollte er damit entschuldigen, daß er den Wechsel zu einem geringern Preise verkauft als der Lieutenant ihm aufgegeben und daß er deshalb vorausgesetzt habe, derselbe werde die 125 Thlr. gar nicht annehmen.

Der Gerichtshof erklärte ihn dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß der Unterschlagung für schuldig und verurtheilte ihn zu 6 Monaten Gefängnis, indem er annahm, daß der für die Nichterfüllung der Verpflichtung, den Erlös aus dem Wechsel an v. E. abzuliefern, angeführte Entschuldigungsgrund den Erlös dem Auftraggeber hätte anbieten müssen, eigentlich aber gar nicht berechtigt gewesen sei, den Wechsel unter dem vom Lieutenant festgestellten zu verkaufen, und wenn er ihn nicht zu diesem Preise verkaufen konnte, ihn gleich hätte zurückgeben müssen. Als Beschädigter wurde von dem Gerichtshof der Lieutenant angesehen, indem angenommen wurde, daß möglicher Weise Nennemann im Wege der Civilklage die Herausgabe des Wechsels Seitens des Lieutenant erlangen und der Letztere daraus in Anspruch genommen werden könne.

2. Der Kürschnerlehrling Samuel Gottschilch, welcher von 1853 bis October 1857 bei dem Kürschnermeister Pantow, nach dessen Tode im September 1857 bei dessen Ehefrau, die das Geschäft fortsetzte, als Lehrling arbeitete und auch wohnte, hat geständig den Pantow'schen Eheleuten 23 Kammselle einen ihnen in Verwahrung gegebenen Pelz und ein Kapensfell, zusammen 15 Thlr. werth, entwendet und diese Gegenstände an den Kürschnergehilfen Jehmann Nathan, der für das Pantow'sche Geschäft arbeitete, und von dem er zu dem Diebstahl verleitet sein will, verkauft. Er wurde deshalb zu 4 Monaten Gefängnis verurtheilt. Derselbe Straf traf den Nathan, aber nicht wegen Theilnahme (worauf die Anklage lautete) indem Nathan die Verleitung bestritt und in dieser Beziehung nur die Verzüchtigung des Fuhrn gegen ihn vorlag, sondern wegen Hehlerei, indem Nathan zugestand, die genannten Gegenstände von Fuhrn zum Verkauf empfangen zu haben, und angenommen wurde, daß die Aussage des Fuhrn, wonach N. dieselben gekauft, glaubwürdig sei, er aber wissen mußte, daß der Lehrling Fuhrn sie nicht rechlich erworben haben konnte.

3. Der Raschmochergefelle Carl Aug. Julius Kahl ist angeklagt und geständig, seiner Mutter, einer 67jährigen Frau, einen Tuchmantel, ein Libellenkleid und ein Plättchen gestohlen und diese Gegenstände verpfändet zu haben. Diebstahl von Andern gegen Eltern verübt, kann nur auf Antrag der Letzteren bestraft werden, ein solcher Antrag war hier von der Mutter bei der Staatsanwaltschaft gestellt.

worden, indem sie erklärt hatte, sie könne es mit ihrem Sohne nicht mehr aushalten, der ein arbeits-schwerer Tagelohn sei, dem sie seit mehreren Jahren Wohnung und Beköstigung gewährt, der ihr dafür durch mehrfache Diebstähle gedankt und nur durch Strafe gebessert werden könne. Es waren von ihr bei diesem Antrage auch ein paar Diebstähle, die ihr Sohn vor mehreren Jahren gegen sie verübt hatte, zur Anzeige gebracht, diese wurden aber vom Gericht aus der Anklage als nicht mehr strafbar ausgeschieden, weil bei den Vergehen, deren Bestrafung von einem Antrag abhängt, dieser binnen 3 Monaten, nachdem der zum Antrag Berechtigte von dem Vergehen Kenntniß erhalten, gestellt werden muß. Für die oben angeführten Diebstähle, wegen deren der Strafantrag rechtzeitig formirt war, wurde gegen den Angeklagten auf 2 Monate Gefängnis erkannt.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 26. November.

1. Der Arbeiter Gottfried Müller war am 14. Mai d. J. Führer eines durch die Königsstraße fahrenden Wagens, dessen Deichselstange den quer über den Straßendammb gehenden Portier Peters zur Erde niederwarf, worauf derselbe mehrere, aber nach ärztlichem Gutachten im Sinne des Gesetzes nur leichte Verletzungen durch die Hufe der Pferde an verschiedenen Theilen des Körpers erhielt. Die Verletzungen hatten eine 10tägige ärztliche Behandlung notwendig gemacht, aber keine Arbeitsunfähigkeit des Peters herbeigeführt. Müller ist deshalb der fahrlässigen leichten Körperverletzung angeklagt. Die Beweisaufnahme ergab, daß Müller, als Peters in die Hufe der Deichselstange gekommen war, die Pferde anzuhalten versucht hatte, was ihm aber nicht gelungen war und daß Peters bei einiger Aufmerksamkeit den Wagen hätte sehen müssen. Der Gerichtshof nahm demnach an, daß nicht Müller, sondern Peters sich einer Unvorsichtigkeit schuldig gemacht und sprach den Ersteren frei.

2. Der wegen Medicinalpulscherei schon drei Mal, mit 6 Monaten Gefängnis und mit Geldbuße von 10 und 30 Thlr. bestrafte Handelsmann Johann Gottfried Gaedike, 60 Jahr alt, ist wiederum des unbefugten Kurirens angeklagt. Obwohl er keine obrigkeitliche Erlaubnis zum Heilen von Krankheiten hat, ihm vielmehr durch ein polizeiliches Verbot im Jahre 1852 das Kuriren von Krankheiten ausdrücklich untersagt ist, hat er doch im September d. J. der unvorsichtl. Dann, welche bei ihm Hilfe wegen eines kranken Fußes suchte, Del und Salbe verabreicht, auch die Krankheit „besprochen“, von ihr dafür eine Belohnung von 10 guten Groschen verlangt und 5 Sgr. erhalten, wie die Dann eidlich bekundet hat. Er räumte die ärztliche Behandlung der D. ein, bestritt aber den nach dem polizeilichen Verbot ganz gleichgültigen Umstand der Annahme einer Belohnung, und wurde demnach für schuldig erklärt und zu einer Geldbuße von 20 Thalern evem. 14 Tagen Gefängnis verurtheilt.

3. Der Barbier und gekrühte Heilgehülfe Andreas Christoph Winter, soll sich ebenfalls der unbefugten Heilung einer Krankheit schuldig gemacht haben, indem er am 29. August d. J. der unverschämten Witternacht, welche sich durch einen Messerschritt am Finger stark verletzt hatte und in seinen Barbierladen kam, um ihn zu erlösen, die stark blutende Wunde zu verbinden, einen Verband angelegt hat, wozu er nach seiner Instruction nur auf Anordnung eines Arztes berechtigt ist, auch eine Belohnung von 10 Sgr. dafür gefordert hat. Er räumte das Thatsächliche der Anklage ein, erhob aber den Einwand, daß zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medicinalperson nicht hätte herbeigeschafft werden können, in welchem Falle nach §. 199 des Neuen Strafgesetzbuchs die Strafe ausgeschlossen ist. Das Märchen sei zu ihm zwischen 9 und 10 Uhr Abends gekommen, nachdem sie bei 3 Ärzten gewesen und diese nicht zu Hause gefunden; sie hätte furchtbar geblutet, so daß das Blut durch die zunächst von seinem Gehülfen auf die Wunde gelegten Handtücher durchgedrungen sei, die Anlegung des Verbandes habe mühsam Eile gehabt und er sei demnach auch wohl befugt gewesen, Bezahlung zu fordern, die er übrigens noch nicht erhalten. Die unverschämte Witternacht bestritt die Angaben des Angeklagten. Der Gerichtshof erachtete deshalb die im §. 199 vorgezeichnete Ausnahme hier für vorliegend und sprach den Angeklagten frei.

Polizei- und Tages-Chronik.

— Noch niemals hat das Stadtgericht so viele Concurrenzen zu gleicher Zeit anzustellen gehabt, als in dieser Woche. Es scheint fast, als ob viele Kaufleute Berlin keine Ruhe hätten, bevor sie nicht von Concurrenz angemeldet, und außerdem scheint es, als ob sie Recht dabei hätten, denn es ist dies der sicherste Weg, um bei eigener Erhaltung allen ihren Gläubigern gerecht zu werden. Die

Silber-
Schulze
das in
ndende
de ver-
Woh-
wieder
ältere
bereite-
zu der
welche
Schulze
zwar
an dem
über-
Böh-
jedoch
uange-
ng mit
abge-
ährend
er'schen
i Fort-
and ge-
57 am
ndlung
n diese
an der
-Hause
Thor-
enschloß
gelange
und nicht
eine
mischen
sich in
mischen
den ein-
fähr 18
eigen-
Wäl-
Zimmer-
er. In
ad zwar
Schulze
dar auf
wird,
en zum
in kom-
n sich,
altenen
verfügt
ndung,
nachdem
hrenten
Thorweg
Kellerthür
Nach-
wein-
in der
den be-
März
eits ge-
ter der
auf die
in der
des Hau-
de Die-
ste die
de die
de die
ber da-
mit Ge-
in die
eisenen
vorstell-
Fenster-
rflügel
n Halb-
d. So-
Zimmer-
meinen
Loß ge-
hale r-
e Buch-
dareilb-
Schul-
Len wo
stehend
schloß
auf die
dem die
gewes-
und
et.

Der schon oben erwähnte Tischler Pfab hat sich der Mitwirkung an dem vorliegenden Diebstahle schuldig bekannt und demnach hat auch der Angekl. Schneiderlehrling August Schulze ein in allen wesentlichen Punkten mit den Angaben des v. Pfab übereinstimmendes gerichtliches Geständniß abgelegt, Inhabts dessen beide in Gemeinschaft und nach vorheriger Verabredung den Diebstahl verübt haben, während sich der Schneidermeister Schulze der Hehlerei in Betreff dieses Diebstahls schuldig gemacht hat.

Nachdem nämlich der v. Pfab bereits Anfangs März 1856 den Schneidermeister Schulze und dessen Sohn August Schulze zu einem Diebstahle in der Beckerschen Weinhandlung mit dem Bemerkten aufgefordert hatte, daß er dort früher Tischlerarbeiten gefertigt und gut Bescheid wisse, und die beiden Letzteren ihrer Bethelligung an dem zu begehbenden Diebstahle zugesagt hatten, fertigte Pfab nach einem von ihm genommenen Abdruck einen zu der oben erwähnten Kellerthür im Thorweg des Hauses Leipzigerstr. Nr. 57 passenden Schlüssel in der Wohnung und im Beisein des Schneidermeister Schulze mittelst einer demselben gehörigen Feile, wonächst die Verübung des Diebstahls auf den Abend des 2. Osterfestertages (24. März 1856) festgesetzt wu. de. An diesem Abend nach 7 Uhr begaben sich Pfab und August Schulze und zwar Letzterer mit einer großen Brechstange, die er von Pfab erhalten, nach dem Hause Leipzigerstr. Nr. 58, während sich der Schneidermeister Schulze in das Lokal des Schankwirths Baum begab, um wo möglich seine dortige Anwesenheit zur Zeit des Diebstahls festzustellen.

An Drei und Stelle angekommen, versuchte Pfab die von dem Thorweg des in Rede stehenden Hauses in den Beckerschen Keller führende Thür mittelst des von ihm angefertigten Schlüssels zu öffnen. Derselbe überzeugte sich jedoch bald, daß dies nicht möglich sei, da die Thür mittelst eines Riegels von innen zugehalten wurde, und drehte den Schlüssel, welchen er nicht wieder aus dem Schlosse herausbekommen konnte, vollends ab, so daß dessen Bart in dem Schlosse stecken blieb. Nunmehr brach Pfab mittelst des mitgebrachten Brechens den Schließhaken an dem Schloß der betreffenden Thür auf, während August Schulze die Thürklinke hoch hielt, und so gelangten beide in den kleinen Vorkeller, von dem aus sie ihren Eingang in den eigentlichen Keller durch das oben erwähnte Fenster nahmen, da sie sich bald davon überzeugten, daß die von dem Vorkeller in den eigentlichen Keller führende, von innen verschlossene Thür nicht mittelst des Brechens zu öffnen war. Pfab löste nämlich den an das Fenster liegenden, in die Wand eingelassenen Holzrahmen, welcher die vier eisernen Trailen hielt, mit dem Brechisen los und ließ das Fenster selbst an dem schwarz und weiß punktirten Halsstuch des August Schulze, das er an dem Knopf des Fensterschlüssels befestigt hatte, in das Gastzimmer hinabgleiten. Demnach erbrach Pfab mit dem Brechisen den obersten Kasten des in dem Schankkeller stehenden Spindes, aus dem er das darin befindliche Geld nahm und öffnete das in der Gaststube stehende Schreibpult, indem er dessen obere Klappe mittelst des Brechens in die Höhe hob und so aus dem Schloß sprengte. Das in dem letzteren befindliche Geld streckte Pfab ebenfalls zu sich, während ihm August Schulze mit einer Wachskerze leuchtete, und gleichzeitig das in dem unteren kleinen Kasten des Pults liegende Geld an sich nahm.

Nach vollbrachtem Diebstahle begaben sich beide Angeklagte in die Schulze'sche Wohnung, woselbst dem inzwischen herbeigeholten Schneidermeister Schulze der Diebstahl erzählt und dann das gestohlene Geld in einen Sack gepackt und in dem Schulze'schen Keller verborgen wurde.

Am folgenden Tage wurde das gestohlene Geld, dessen Betrag die drei Angeklagten übereinstimmend auf 115 Thlr. angeben, getheilt; Pfab erhielt die eine und der Schneidermeister Schulze die andere, eigentlich seinem Sohne zukommende Hälfte, indem Pfab den größten Theil seiner Hälfte in der einstufigen Aufbewahrung bei dem Schneidermeister Schulze ließ, um bei seiner Schlafwirthin keinen Verdacht zu erregen.

(Schluß in der nächsten Nummer.)

In der 3. Sitzung (27. Novbr.) wurde das Urtheil publicirt, aber so spät Abends, daß wir uns die Mittheilung desselben für die nächste Nummer vorbehalten müssen.

In der Nacht vom 26. zum 27. hat der Angeklagte, Kaufmann Schwent in dem Statthofigefängnis einen Versuch gemacht, sich zu erhängen, wozu er sich seines Schnapstuchs bedient hatte. Einer der Mitgefängenen, der aus dem Schlafe erwachte, entdeckte dies, und machte Lärm. Schwent wurde schon bewußtlos abgeschnitten, durch ärztliche Hilfe aber bald zum Bewußtsein zurückgebracht und war Morgens um 9 Uhr so weit hergestellt, daß er der Verhandlung beiwohnen konnte.

Fallissements dieser Woche sind zu bekannt, als daß wir sie einzeln aufzählen nöthig hätten, sie sind aber, da sie nur große Firmen betreffen und über für Berlin höchst bedeutende Summen lauten, nur zu sehr dazu angethan, noch eine Menge Handlungen in ihren Fall mit zu verwickeln. Seitens einzelner hiesiger Banquiers ist übrigens alles nur Denkbares geschehen, um den Fallissements vorzubeugen, namentlich ist dem größten der Handlungshäuser, das sich für insolvent erklärte, noch vor Anmeldung des Concurses von einem hiesigen Banquier die Summe von 100000 Thlr. zur Disposition gestellt worden, deren Annahme jedoch hat abgelehnt werden müssen, weil sie zur Erhaltung des Geschäfts viel zu gering war. Auch ein tragisches Ereigniß hat diese Woche gebracht, den Selbstmord des Kaufmanns Cohn, des Besitzers mehrerer Häuser am grünen Weg, der sich am Mittwoch früh erschossen hat. Der Reich als reich angesehen und wahrscheinlich auch eine Zeit lang wirklich reicher Mann war durch die zeitliche Geldcalamität so sehr in die Enge getrieben und von Geldmitteln zur Erfüllung seiner augenblicklichen Verpflichtungen entblößt worden, daß er zu dem verbrecherischen Mittel griff, einen Dispositionsschein des Hauses Wilschroder über 18000 Thlr. zu fälschen und der Discontobank zu verkaufen. In Folge dessen hat der Disponent derselben, Jacobi, der, wie wir hören, 5000 Thlr. jährliches Gehalt bezog, augenblicklich sein einträgliches Amt verloren. Sobald der Kaufmann Cohn von der Entdeckung seines Verbrechens Kenntniß erhielt, erschoss er sich. Seine Wohnung mit der Leiche wurde sofort von der Polizei versiegelt. — Daß der panische Schrecken, der durch diese Fallissements über die Kaufmannswelt Berlins herauf beschworen worden, auch zu allerlei falschen Gerüchten Veranlassung giebt und auch die größten hiesigen Firmen nicht mit dem Verdacht des nahen Fallissements verschont, ist gar nicht zu verwundern, für eine der hiesigen Firmen soll das Gerücht aber so nachtheilig gewirkt haben, daß dieselbe sich genöthigt gesehen haben soll, bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Verurteilung des Erfinders und Verbreiters dieses Gerüchtes wegen Verleumdung zu stellen. Da für ein kaufmännisches Geschäft die Verhauptung, sein Fallissement sei unvermeidlich, jedenfalls eine ebenso schmerzbringende wie entehrende ist, so dürfte die Staatsanwaltschaft, falls die Denunciation wirklich angebracht worden sein sollte, in diesem Falle wahrscheinlich einzuschreiten gesonnen sein. Man wird also in dieser Zeit der falschen Gerüchte sich sehr zu hüten haben, daß man nicht unabsichtlich und unwillkürlich zum Verleumder werde.

Ein junges Mädchen arbeitete seit mehreren Jahren in einer hiesigen Leinwandhandlung und war namentlich mit Anfertigung von Hemden außer dem Hause beschäftigt. Sie erhielt dazu die nöthigen Materialien und namentlich die erforderlichen Stücke Leinwand vom Geschäftsinhaber und hatte für die Sicherheit dieser Stoffe beim Antritt ihrer Arbeit eine Caution von 20 Thlr. stellen müssen, welche ihr nach der Aufgabe der Geschäfts-

verbindung ausgezahlt werden sollte. Dieser Augenblick trat nun vor einigen Wochen ein, das Mädchen lieferte das letzte Duzend Hemden ab und erbat sich das Arbeitslohn mit 4 Thlr. und ihre Caution, zu ihrem großen Schrecken wurde ihr aber gesagt, daß sie nichts erhalten werde, weil sie schon seit längerer Zeit stets viel mehr Leinwand, als sie zu der von ihr abgelieferten Arbeit gebraucht, erhalten und diese nicht wieder abgeliefert, dadurch aber dem Geschäftsinhaber einen viel größeren Schaden als 24 Thlr. zugefügt habe. Die Arbeiterin war über dies Verfahren sehr entsetzt, namentlich da sie behauptete, daß die Angaben des Kaufmanns ganz ungegründet und nur gemacht wären, um ihr das Geld, welches sie zu fordern habe, vorzuenthalten, alle ihre Reden und Einwendungen halfen aber nichts, sie mußte sich ohne Geld aus dem Geschäft entfernen. Unter ihren Bekannten hatte die junge Dame nun einen jungen Mann, der die Jurisprudenz zu seinem Geschäft erhoben hatte. An diesen wendete sie sich daher mit der Bitte, ihr in diesem kritischen Fallsfall beizustehen und ihr auf die eine oder andere Weise, jedenfalls aber so schnell wie möglich ihr Geld zu verschaffen. Der junge Rechtsgelehrte war auch sofort bereit, mit Rath und That zur Hand zu gehen. Nach einigen Nachdenken kam es ihm so vor, als wenn seine persönliche Erscheinung oder doch sein Rechner-talent auf den Kaufmann eine so überraschende Wirkung zu machen geeignet sei, daß derselbe sofort mit dem erforderlichen Gelde herauszücken werde. Er begab sich daher aufs heimliche zu dem Leinwandhändler und stellte demselben vor, welches Unrecht er an einer armen Arbeiterin begehe, wenn er ihr das sauer verdiente Geld vorenthielte. Da diese christlichen Bemerkungen auf den Mann, wie dies in der Natur der Sache lag, keinen Eindruck machten, so rückte der junge Mann mit seinen Rechtsansichten heraus, diese wollte der Kaufmann aber nicht respectiren und wies ihn daher aus dem Lokal. Erbittert durch diesen schmählischen Rückzug und um den Kaufmann von seiner Verletzung zur Einmischung in dieser Sache zu überzeugen, holte der junge Mann nun sofort die Arbeiterin herbei und erschien mit derselben kurz nach dem gemeldeten Austritt von Neuem im Laden des Leinwandhändlers, kaum aber hatte er denselben betreten, so führten der Eigenthümer und dessen beide Commis auf den jungen Mann zu, packten ihn, der noch kein Wort hatte vorbringen können, beim Kragen und beförderten ihn in so schnelle Weise auf die Straße, daß — namentlich, da der Schauplatz dieser That an einem der belebtesten Märkte Berlins gelegen war — sehr bald eine große Anzahl von Menschen stehen blieben, um den Hinausgeworfenen auszulachen. So endete die Career des jungen Rechtsgelehrten auf dem Wege des Vergleichs, aber die Strafe dafür wird nicht ausbleiben, denn es ist sofort den drei Anzeigern eine Injurienklage an den Hals gehängt und natürlich außerdem auf Herausgabe der zurückbehaltenen 24 Thlr. gegen den Kaufmann Klage erhoben worden.

Ein hiesiger Eigenthümer, der von der Schauspielerskunst so eingenommen war, daß er allein an Künstler, oder doch wenigstens an Personen, welche dem Theater angehören, seine Wohnungen vermietete, und der auch anderweit, namentlich durch Verkauf von Theaterbillets für Kunst und Künstler zu wirken suchte, konnte trotz dieser praktischen Gemüthsrichtung doch von den Mienen eines besonnenen Hauswirths nicht lassen, ein Beweis, wie tief eingewurzelt die Neigung der Hauswirths Berlins ist, auf Kosten ihrer Miether zu existiren. Als er nämlich beim Beginn der Winterzeit die Ofen in seinem Hause auswechseln und die nöthwendigsten Reparaturen an den Ofenthüren vornehmen lassen sollte, wie dies in ganz Berlin auf Kosten der Wirths geschieht, weigerte er sich dessen plötzlich bei einem seiner besten und ältesten Miether und behauptete, daß die Nothwendigkeit des Schmierens der Ofen und die Reparatur der einen Ofenthür durch zu starkes Heizen seitens des Miethers entstanden sei und daß dieser daher auch die Reparaturen auf seine Kosten vornehmen zu lassen habe. Um nun nicht zu frieren oder Feuergefahr über das Eigenthum des Wirths zu bringen, hat der Miether sich nun zwar entschließen müssen, seinen Ofen auf eigene Kosten auszuwechseln zu lassen, selbsten sendet er aber jedesmal, wenn bei ihm eingeebirt wird, zum Wirth und läßt denselben bitten, sich die Quantität des Heizungs-materials anzusehen und ihm gnädig die Grundsätze zum Einheizen ertheilen zu wollen. Man muß abwarten, wie lange der Wirth das aushalten wird.

Der frühere Theateragent, jetzige Besitzer Klose verkaufte vor längerer Zeit seine Concession und seine Theaterzeitung an den Theateragenten Bloch und verpflichtete sich dabei notariell, niemals wieder ein gleiches Geschäft oder eine gleiche Zeitung zu gründen. Vor einigen Tagen ist nun dessenungeachtet der Geschäftswelt ein Circular des Herrn Klose zugegangen, in welchem er sich Disponent einer Theateragentur nennt — ohne übrigens deren Namen anzugeben — und um die Theilnahme des hochverehrten Publikums bittet. In diesem Verfahren hat nun der jetzige Inhaber der früher Klose'schen Concession, der übrigens zu dieser Uebernahme die polizeiliche Genehmigung erhalten hatte, einen Bruch des Contracts gesehen, indem er annimmt, daß Klose, sobald er mit eigenem Namen und ohne den Inhaber der Concession, für den er disponirt zu nennen, wieder in der Theaterwelt austritt, auch als Theateragent anzufragen sei und hat deshalb nicht nur bei dem K. Polizei-Präsidium um Hilfe nachgesucht, indem er eine derartige Benennung von Theateragenten Concessionen nicht für zulässig hält, sondern er ist auch im Civilwege gegen seinen Vorbesitzer eingeschritten. Wie werden seiner Zeit über die Resultate dieser Schritte dem Publikum Kenntniß geben.

(Fortsetzung des Feuilletons in der nächsten Nummer.)

Civil-,
Dienst-,
Mit
Haus geb
Berl
S
Sitzu
Anklo
VL 9
thal hierfel
Hause Sp
Seite des
belegenen
einem Rau
14 bis 20
nach der C
Thorwege
nen, hinte
Raume, ei
dem Keller
detc. Den
2c. Rosenthe
aus mit Ei
Der A
nach inner
Holzthür h
eiserner Du
nach dem
blech beschla
Verschließun
Schlüssel u
Querbalken
Am 30
ließ der 2c.
durch Anse
Schließern
zeugt hatte,
in dem Hau
Als de
Uhr seinen
ren nach
weg verschl
mit Eisenbl
den Thür et
ges Loch, u
Holzfällung
und das da
gedrängt wa
sind Rosenf
dem er seine
auf der Erd
130 Thlr. 6
und bunte S
er aus den
Kasten des
Uhrketten, 1
sammlwerthe
einen alten
gen hatte.
Der ge
sind die Ang
dig. Die ei
war von Au
Seiner
er, nachdem
sich zuvor di
am 30. Janu
schen Wohnu

Anzeigen.

S. Scholem, gen. Brühl,
Kleiderhändler,
Oranienburgerstr. 85
empfiehlt sich zum Ankaufe
getragener Kleidungs-
stücke jeder Art, sowie von
Pfandscheinen gegen
Zahlung der höchsten Preise.

Meinen verehrten Kunden zur Nachricht, daß ich wieder Röcke in Double u. Duffel nach neuester Façon in Vorrath habe. Solidität des Stoffs und der Arbeit, sowie meiner Preise hinlänglich bekannt. Schneidermeister Wittig, Broststr. 13, 1 Tr., Ecke der Poststraße.

Reines Photogene noble, wasserhell
à Quart 13 Sgr., gelb 12 Sgr., Gollnowstr. 4.

Die Schuh- und Stiefel-fabrik
von Fr. Grohe.
Spittelmarkt 11 u. 12
(nicht hinter der Kirche).

Empfiehlt für den Winter ein reichhaltiges Lager der elegantesten Herren- und Damenstiefel, so wie acht amerikanische Gummischuhe zu den billigsten Preisen, und die für Fußleidende so wohlthunenden Schweizerbocklederstiefel.

H. Bartus, Kürschnermeister,
Nr. 8 Königs-Colonnaden Nr. 8,
empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit seinem angefertigten Pelz- u. Mützenlager, u. verspricht die reellste Bedienung. Gleichzeitg erlaube ich mir zu bemerken, genau auf meine Firma zu achten, da wiederholt mein Name gemißbraucht worden ist.

Die höchsten Preise
für getragene Kleidungsstücke
zahlt **Jacob Berliner,**
Neuen Markt 9.
Bestellungen per Stadtpost.

**Möbel,
Spiegel,
Sophas** u.

von Rußbaum, Mahagoni, Eichen, Birken, Pflaunders- u. Kiefern-Holz, wobei die Spiegel bis 80 Zoll Glashöhe mit vorzüglich schönen Gold- u. anderen Rahmen von 5 Sgr. bis 90 Thlr., über 100 fertige verschiedenste Sopha's von 8 1/2 bis 80 Thaler.

Daß auch sämtliche Artikel stets in den ersten Neuheiten von gebiegener sauberster Arbeit, wie zu den allerbilligsten Preisen berechnet sind, dafür spricht der Umstand, daß das Geschäft schon über 30 Jahre besteht und zu den größten und gesuchtesten gehört und wieder hat erweitert werden müssen.

Dittmar's Möbel-Magazin, Sopha-Fabrik und Haupt-Spiegel-Manufactur, Hohesteinweg Nr. 14, im schwarzen Adler u. im Nebenhaus 15, a. d. Königsstraße.

Die Bade-Anstalt,
19 Schützenstraße 19

gibt Bannenbäder zu 5 und 7 1/2 Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr., Brause und Douche 4 Sgr., 10 Marken 1 Thlr. Russisches Bad 15 Sgr., 6 Marken 2 Thlr.; auch werden Bäder außer dem Hause geliefert.

Creditscheine der Baaren-Credit-Gesellschaft werden in Zahlung angenommen.

Für Uhren, Gold u. Silber wird der h. P. in der Uhrenhandlung gezahlt, Mühlendamm Nr. 6.

Planinos,

Flüg el, Tafelinstrumente u. s. w. so wie alleiniges Depot der rühmlichst bekannten Pianoforte's von E. Rosenkranz in Dresden bei
L. Ewen, Kommandantenstraße 85, am Dönhofsplatz.

**Chemische
Kunst-, Seiden-, Wollen- u. Baumwollen-
Färberei**
und französische Wasch-Anstalt
von **C. Lané,**

Neue Wilhelmstraße Nr. 1,
empfiehlt sich einem geehrten Publikum ganz ergebenst. NB. Ganz-besonders mache ich darauf aufmerksam, daß bei der jetzt herannahenden Winterzeit Kleidungsstücke im Ganzen, als Tuchmäntel, Mantillen, Röcke, Beinkleider, Paletots u. c., welche des Montags eingeliefert, Sonnabends fertig abgeholt werden können.

Conditorei, Rauch- u. Lese-Cabinet

von
A. Giovanoli,
Jägerstraße 18.
(Früher Charlottenstraße 35.)

Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager von Herforder Leinen aus reinem Handgespinnste zum Fabrikpreise. Damen-, Herren- und Oberhemden so wie Chemisettes mit, auch ohne Kragen, werden von demselben und auch anderen Leinen und Shirting auf's Sauberste und Billigste gefertigt.
C. F. A. Erck, Wallstraße 21, 1 Treppe.

**Getragene Kleidungsstücke,
Militaireffekten, achte und unächte Stickerien, Betten, Wäsche** kauft zum höchsten Preise
S. Benedict, Mühlendamm 11.
Bestellungen per Stadtpost.

Niederlage des homöopathischen Gesundheits-Kaffee von Krause & Comp. aus Nurbauhen; bet.
H. Wichmann, Potsdamer-Platz 6.

Druck von **H. Gensch,** Stralauerstraße Nr. 42.